



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 26.02.2024

Nr. 4/2024

Jahrgang 2024

24.02.2024

LANDKREIS**NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM****Vollzug der Naturschutzgesetze - Herausnahme von Flächen aus
dem Landschaftsschutzgebiet**

Aktenzeichen: 41-1732/06

Vollzug der Naturschutzgesetze – BNatSchG und BayNatSchG –
in der aktuellen Fassung;

**Verfahren zur Herausnahme von Flächen aus dem Land-
schaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des Naturparks
Steigerwald im Bereich der Stadt und Gemarkung Langenfeld**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beabsichtigt,
die für die geplante Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplans „Solarpark Langenfeld – Hohenholz“ betroffenen Teil-
flächen der Flurnummern 307 (TF) und 309 (TF) Gemarkung
Langenfeld aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutz-
zone) des Naturparks Steigerwald herauszunehmen und die Teil-
flächen der Flurnummern 304, 305 und 306 (TF) mit hineinzunehmen.

Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit vom 11. März 2024
bis einschließlich 11. April 2024 beim Landratsamt Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde, Konrad-
Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 229
und zudem im Rathaus der Gemeinde Langenfeld, Schulstraße
1, 91474 Langenfeld, während der allgemeinen Dienststunden
zur Einsicht aus (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).

Dienststunden Landratsamt:

Mo. - Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Mo., Di. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Do. von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Dienststunden Gemeinde Langenfeld:

Mo. und Do. von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken
und Anregungen zu dem Vorhaben schriftlich beim Landratsamt
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Gemeinde Lan-
genfeld erhoben werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Neustadt a.d.Aisch, 12. Februar 2024
gez. Alexander Wust, Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 4/2024

LANDRATSAMT**NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM****Zweckvereinbarung Zweckverband Wasserversorgung
Markt Erlbacher Gruppe****Kommunale Zusammenarbeit;**

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasser-
versorgung Markt Erlbacher Gruppe und dem Markt Markt
Erlbach, der Gemeinde Trautskirchen und dem Markt Neuhof
a.d.Zenn zum Zwecke der Übertragung der „Gebühren-ab-
rechnung“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung des
Zweckverbandes auf den Markt Markt Erlbach, die Gemeinde
Trautskirchen und den Markt Neuhof a.d.Zenn**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim vom 01.02.2024 Nr. 21-0540-02/2024-Hi

I.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher
Gruppe und der Markt Markt Erlbach, die Gemeinde Trautskir-
chen und der Markt Neuhof a.d.Zenn haben am 20.11.2023 eine
Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der „Gebüh-
renabrechnung“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung des
Zweckverbandes auf den Markt Markt Erlbach, die Gemeinde
Trautskirchen und dem Markt Neuhof a.d.Zenn abgeschlossen.
Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erhält der Markt Markt
Erlbach, die Gemeinde Trautskirchen und der Markt Neuhof
a.d.Zenn auch Befugnisse, so dass die Zweckvereinbarung der
Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Zweckvereinba-
rung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
mit Schreiben vom 01.02.2024 genehmigt.

II.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1
KommZG amtlich bekanntgemacht:

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlba-
cher Gruppe“, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Dr. Birgit
Kreß (1. Bürgermeisterin Markt Erlbach)

und

1. Markt Markt Erlbach, vertreten durch den 2. Bürgermeister
Werner Stieglitz
 2. Gemeinde Trautskirchen, vertreten durch 1. Bürgermeister
Werner Wirth
 3. Markt Neuhof a.d.Zenn, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin
Claudia Wust
- wird für den Zweck der Gebührenabrechnung nach der beitrags-
und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckver-
bandes Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“ folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-
beit (KommZG)-Bay RS 202-6-11- abgeschlossen:

§1

Der Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“
überträgt dem Markt Markt Erlbach, der Gemeinde Trautskirchen
und dem Markt Neuhof a.d.Zenn folgende Aufgaben und Befug-
nisse:

Festsetzung und Einhebung der Wasserverbrauchsgebühr des
Zweckverbandes Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“
nach der Beitrag- und Gebührensatzung des Verbandes (ein-
schließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte), wobei
diese Einnahmen dort als durchlaufende Gelder zu behandeln
sind.

§2

Gemäß §4 Abs. 6 der Verbandssatzung lesen die Verbandsmit-
glieder die Wasserzähler ab.

§3

(1) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befug-
nisse hat sich der Zweckverband an den Kosten wie folgt zu be-
teiligen:

Als Entschädigung für Personal- und EDV-Kosten werden für
jede Abrechnung pro Zähler 2,00€ vom Zweckverband erstattet.

(2) Wenn sich die Kalkulationsgrundlage für diese Erstattungsbeiträge um mehr als 5% verändert, können die Entschädigungssätze durch Beschluss geändert werden. Zu diesem Zweck werden von der Verwaltung des Zweckverbandes die Kosten jährlich geprüft.

(3) Die Kosten nach Absatz 1 werden vom Zweckverband an die Mitgliedsgemeinden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

(4) Mit dieser Entschädigungsregelung sind weitergehende Ansprüche der Mitgliedsgemeinden, insbesondere aus steuerlicher Sicht, ausgeschlossen.

§4

Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2024 wirksam. Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 28.12.2017 unwirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sollte bis zum 30.09. des Jahres die Vereinbarung nicht gekündigt worden sein, so verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

§5

Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und haben auch keine Rechtskraft. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Diese Zweckvereinbarung ist in fünf Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“, der Markt Markt Erlbach, die Gemeinde Trautskirchen und der Markt Neuhof a.d.Zenn sowie das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde.

§6

Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus diesem Vertrag wird das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung gerufen.

Markt Erlbach, 20.11.2023

Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“
Gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

Markt Erlbach, 20.11.2023

Markt Markt Erlbach
Gez. Werner Stieglitz, 2. Bürgermeister

Trautskirchen, 20.11.2023

Gemeinde Trautskirchen
Gez. Werner Wirth, 1. Bürgermeister

Neuhof a.d.Zenn, 20.11.2023

Markt Neuhof a.d.Zenn
Gez. Claudia Wust, 1. Bürgermeisterin

LkrABl. Nr. 4/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Zweckvereinbarung Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Oberes Zenntal**

**Kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal und dem Markt Markt Erlbach, dem Markt Wilhermsdorf und dem Markt Neuhof a.d.Zenn zum Zwecke der Übertragung der „Gebührenabrechnung“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 01.02.2024 Nr. 21-0540-01/2024-Hi

I.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Oberes Zenntal und der Markt Markt Erlbach, der Markt Wilhermsdorf und der Markt Neuhof a.d.Zenn haben am 20.11.2023 eine Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übertragung der „Gebührenabrechnung“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes abgeschlossen. Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erhalten der Markt Markt Erlbach, der Markt Wilhermsdorf und der Markt Neuhof a.d.Zenn auch Befugnisse, so dass die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 01.02.2024 genehmigt.

II.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

Zwischen dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ vertreten durch die Verbandsvorsitzende Dr. Birgit Kreß (1. Bürgermeisterin von Markt Erlbach) und den Gemeinden

1. Markt Markt Erlbach, vertreten durch den 2. Bürgermeister Werner Stieglitz
2. Markt Wilhermsdorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Uwe Emmert
3. Markt Neuhof a.d.Zenn, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Claudia Wust

wird für den Zweck der Übertragung der „Gebührenabrechnung“ nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ folgende Zweckvereinbarung

Gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)-Bay RS 202-6-1I- abgeschlossen:

§1

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ überträgt dem Markt Markt Erlbach, dem Markt Wilhermsdorf und dem Markt Neuhof a.d.Zenn folgende Aufgaben und Befugnisse: Ermittlung, Festsetzung und Einhebung der Einleitungsgebühren des Verbandes nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes (einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte), wobei diese Einnahmen dort als durchlaufende Gelder zu behandeln sind.

§2

(1) Für die Erledigung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat sich der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes zenntal“ an den Kosten wie folgt zu beteiligen:

Als Entschädigung für Personal- und EDV-Kosten werden für jede Abrechnung pro Zähler 2,00€ vom Zweckverband erstattet.

(2) Wenn sich die Kalkulationsgrundlage für diese Erstattungsbeiträge um mehr als 5% verändert, können die Entschädigungssätze durch Beschluss geändert werden. Zu diesem Zweck werden von der Verwaltung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ die Kosten jährlich überprüft.

(3) Die Kosten nach Absatz 1 werden vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ an die Mitgliedsgemeinden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

(4) Mit dieser Entschädigungsregelung sind weitergehende Ansprüche der Mitgliedsgemeinden, insbesondere aus steuerlicher Sicht, ausgeschlossen.

§3

Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2024 wirksam. Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 28.12.2017/25.01.2018, und 20.02.2018 unwirksam. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Sollte bis zum 01.10. des Jahres die Vereinbarung nicht gekündigt worden sein, so verlängert sie sich um ein weiteres Jahr.

§4

Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und haben auch keine Rechtskraft. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Diese Zweckvereinbarung ist in fünf Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zennthal“, der Markt Markt Erlbach, der Markt Wilhermsdorf und der Markt Neuhof a.d.Zenn sowie das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde.

§5

Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus diesem Vertrag wird das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung gerufen.

Markt Erlbach, 20.11.2023
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zennthal“
Gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

Markt Erlbach, 20.11.2023
Markt Markt Erlbach
Gez. Werner Stieglitz, 2. Bürgermeister

Wilhermsdorf, 20.11.2023
Markt Wilhermsdorf
Gez. Uwe Emmert, 1. Bürgermeister

Neuhof a.d.Zenn, 20.11.2023
Markt Neuhof a.d.Zenn
Gez. Claudia Wust, 1. Bürgermeisterin

LkrABI. Nr. 4/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000307516 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird

aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 08.02.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 4/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3116075262 (112075262) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 29.01.2024
gez. Sighart, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 4/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3817032349 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 29.01.2024
gez. Sighart, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 4/2024